

Schwerpunktmittel zur Kinderbetreuung und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Um Menschen mit Kindern die Teilnahme an Weiterbildung zu ermöglichen, fördert das Land die Kinderbetreuung bei Weiterbildungsmaßnahmen.

Richtwerte für die Zuschussung der Kinderbetreuung und Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger

Honorar pro Betreuungsperson bei den Maßnahmen zur Weiterbildung: 15,00 €/ UStd.

Fallen zusätzlich Verpflegungs- und Übernachtungskosten an:

- Verpflegung und Übernachtung pro Betreuungsperson pro Tag: bis zu 50,00 €
- Verpflegung und Übernachtung pro Kind pro Tag: bis zu 50,00 € *
- Verpflegung bei Veranstaltungen (ohne Übernachtung), die länger als 6 UStd. dauern pro Betreuungsperson: bis zu 15,00 €
- Verpflegung bei Veranstaltungen (ohne Übernachtung), die länger als 6 UStd. dauern pro Kind: bis zu 15,00 €.

Häusliche Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen

In begründeten Ausnahmefällen können auch nachgewiesene häusliche Betreuungskosten für pflegebedürftige Angehörige bezuschusst werden. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn für das gezahlte Honorar eine unterzeichneter Honorarvertrag vorliegt.

Der Zuschuss beträgt für das Honorar pro Betreuungsperson: 15,00 €/ UStd.

*Dieser Betrag kann für die Verpflegung und Übernachtung der betreuten Kinder sowie für Sachmittel (z.B. Material zum Basteln oder Malen) im Rahmen der Kinderbetreuung verwendet werden.

LEB. Stand: 17.12.2024